

An
alle Träger, deren Einrichtungen vom
LWV Hessen mit Leistungsberechtigten im
Rahmen der Sozialhilfe belegt werden

im Lande Hessen

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
- örtliche Träger der Sozialhilfe -

im Lande Hessen

Datum 16. November 2015
Auskunft Herr Schröder
Telefon 0561-1004-2516
Telefax 0561-1004-2776
E-Mail juergen.schroeder@lww-
hessen.de
Zimmer 404
Zeichen 201.0.01-250.11.0

Inanspruchnahme des Einkommens nach den Kapiteln 3, 4 und 11 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - bei der Betreuung von Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen

Unser Rundschreiben 201 Nr. 5/2014 vom 01.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 zum 01.01.2016 von 399,00 € auf 404,00 € erhalten Sie als Anlage die überarbeitete Anlage 9 des o. a. Rundschreibens, d. h. die Arbeitshilfe zur Festsetzung von Kostenbeiträgen aus Arbeitseinkommen aufgrund einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für die Berechnung von Kostenbeiträgen ab diesem Zeitpunkt zur Kenntnis und Verwendung.

Der Beitragszuschlag für kinderlose Beschäftigte zur Pflegeversicherung gem. § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI, welcher gem. § 82 Abs. 2 SGB XII vom einzusetzenden Einkommen abzusetzen ist (Spalte 3 der Kostenbeitragstabelle), beträgt für das Jahr 2016 bei einem monatlichen Einkommen von bis 581,50 € gem. § 55 Abs. 3 SGB XI und § 235 Abs. 3 SGB V monatlich 1,45 €. Bei höheren Einkünften ist der individuell zu zahlende Pflegeversicherungsbeitrag zu berücksichtigen und vom einzusetzenden Einkommen abzusetzen.

Ebenfalls wird sich ab dem 01.01.2016 aufgrund der Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 der Grundbetrag der Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XII von 798,00 € auf 808,00 € erhöhen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei Beziehern von Arbeitseinkommen aufgrund einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen des § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII der Absetzungsbetrag ab 01.01.2016 auf max. 202,00 € (bisher 199,50 €) steigt. Für diesen Personenkreis ist die Anlage 9 nicht anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.
Luisenstr.28
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
Geschäftsstelle Wiesbaden
Stettiner Straße 25
65203 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
z. H. Frau Kollmann
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden